

NIEDERSCHRIFT

aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 21.12.2020 im Sitzungssaal der Gemeinde von St. Johann im Walde.

Beginn: 20.05 Uhr

Anwesend: Bgm. Franz Gollner Vbgm. Beate Oberlojer
GV Ferdinand Wibmer GV Markus Frandl
GR Martin Gollner GR Georg Wibmer
GR Michael Rainer GR Karl Fuetsch
GR Alois Holzer GR Andreas Gridling

Entschuldigt: GR Christian Oblasser

Schriftführer: Martin Gridling

Zuhörer: ---

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 2) Verordnung über Gebühren und Indexanpassungen ab dem Haushaltsjahr 2021.
- 3) Beschluss der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2021.
- 4) Beschluss des Haushaltsvoranschlags für das Jahr 2021 samt Mittelfristplan.
- 5) Beschluss über Grundverkauf Gp. 15/12 im Ausmaß von 500 m².
- 6) Personalangelegenheiten.
- 7) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und Gemeindevorstände und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 44 TGO 2001 fest. Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde genehmigt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde hat in seiner Sitzung vom 21.12.2020 nachstehende Verordnung erlassen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 Stimmen - einstimmig

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde vom 21.12.2020 über Gebührenanpassungen der Verordnungen für die Kanalgebührenordnung.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde St. Johann im Walde, kundgemacht vom 14.08.2002 bis 29.08.2002, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020 geändert wie folgt:

- a) Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 beträgt Euro 17,24 je m² der Bemessungsgrundlage.
- b) Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 beträgt Euro 4.580,02.

- c) Für Gebäude, die sich durch ihre Bauweise wesentlich von gleichwertig genutzten Gebäuden unterscheiden und die Bemessungsgrundlage von 400 m² übersteigt, wird die Mehrfläche bei der Berechnung der Anschlussgebühr um 50 Prozent ermäßigt, sofern im Gebäude nur eine Familie wohnt, keine Dauervermietung oder Vermietung von Gästebetten erfolgt und kein Gewerbebetrieb untergebracht ist.
- d) Für Industrie- und Gewerbebetriebe wird die Lagerfläche mit 50 % bewertet. Die Betriebsfläche wird für die Berechnung der Anschlussgebühr bei sämtlichen Industrie- und Gewerbebetrieben mit 100 Prozent bewertet.
- e) Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 4 beträgt Euro 2,29 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde hat in seiner Sitzung am 21.12.2020 beschlossen: Abstimmungsergebnis: 10 : 0 Stimmen - einstimmig

Auf Grund der Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, werden mit Wirksamkeitsbeginn ab dem 01.01.2021 die Steuern und Gemeindeabgaben wie folgt vorgeschrieben und eingehoben:

<u>Grundsteuer A:</u>	500 v. H. des Messbetrages
<u>Grundsteuer B:</u>	500 v. H. des Messbetrages
<u>Kommunalsteuer:</u>	3 % von der Lohnsumme
<u>Erschließungsbeitrag:</u>	2,5 % des Erschließungskostenfaktors Erschließungskostenfaktor € 154,00 Einheitssatz € 3,85
<u>Wasseranschlussgebühr:</u>	€ 5,45 zuzüglich 10 % USt. = € 5,98/m² Bruttogrundrissfläche € 1.500,00 + 10 % USt. = € 1.650,00 Mindestanschlussgebühr
<u>Wassergebühr:</u>	€ 0,55 zuzüglich 10 % USt. = € 0,60/m³
<u>Zählermiete:</u>	€ 5,80 zuzüglich 10 % USt. = € 6,38/Jahr
<u>Kanalanschlussgebühr:</u>	€ 15,68 zuzüglich 10 % USt. = € 17,24/m² Bruttogrundrissfläche € 4.163,66 zuzüglich 10 % USt. = € 4.580,02 Mindestanschlussgebühr
<u>Kanalgebühr:</u>	€ 2,09 zuzüglich 10 % USt. = € 2,29/m³
<u>Abfallgebühr Restmüll:</u>	€ 0,0770 zuzüglich 10 % USt. = € 0,0840 Grundgebühr € 0,0200 zuzüglich 10 % USt. = € 0,0218 Weitere Gebühr
<u>Abfallgebühr Biomüll:</u>	€ 0,0272 zuzüglich 10 % USt. = € 0,03 Grundgebühr € 0,0090 zuzüglich 10 % USt. = € 0,01 Weitere Gebühr
<u>Waldumlage:</u>	100 v. H. des Hektarsatzes
<u>Hundesteuer:</u>	€ 30,00/Jahr pro Hund
<u>Benützung Turnhalle:</u>	€ 370,00/Jahr
<u>Kehrbuch:</u>	€ 2,00
<u>Gästebblattsammlung:</u>	€ 7,00
<u>Friedhofgebühren:</u>	Einzelgrab € 8,00/Jahr Familiengrab € 14,00/Jahr Kindergrab € 4,00/Jahr Graberrichtung € 290,00 Benützung Leichenhalle: ½ Tag € 37,00 1 Tag € 73,00 2 Tage € 110,00

Benützung Gemeindesaal: Kommerzielle Veranstaltungen mit Küchennutzung:
Pauschale € 150,00 zuzüglich 20 % USt. = **€ 180,00**
Kommerzielle Veranstaltungen ohne Küchennutzung:
Pauschale € 100,00 zuzüglich 20 % USt. = **€ 120,00**
Nicht kommerzielle Veranstaltungen:
Pauschale € 30,00 zuzüglich 20 % USt. = **€ 36,00**
Gebührenfrei: Jahreshauptversammlungen von ortsansässigen
Vereinen und Organisationen ohne Küchennutzung

Kopien – Telefax:

A4 einseitig	(SW/Farbe)	€ 0,05/0,20
A4 doppelseitig	(SW/Farbe)	€ 0,10/0,30
A3 einseitig	(SW/Farbe)	€ 0,10/0,30
A3 doppelseitig	(SW/Farbe)	€ 0,20/0,50
Telefax		€ 0,30/Seite

Freizeitwohnsitzabgaben:

bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 100,00
von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 200,00
von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 290,00
von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 420,00
von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 590,00
von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 760,00
von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 920,00

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Vorab wurde der Gemeinderat davon informiert, dass am Sitzungstag dem 21.12.2020 seitens des verantwortlichen IT-Supports vermutlich durch einen Bedienerfehler ein Großteil der eingegeben Zahlen im Haushalt 1 gelöscht, überschrieben bzw. nicht mehr vorhanden waren. Ein Backup der Daten besteht laut Aussage des IT-Supports nicht. Unter enormen Zeitdruck mussten deshalb diese Daten wieder eruiert, rekonstruiert und händisch wieder eingegeben werden.

Der Entwurf des Haushaltsvoranschlags für das Jahr 2021 wurde gemäß § 93 Abs. 1 TGO 2001 im Gemeindeamt St. Johann im Walde während der Amtsstunden in der Zeit vom 01.12.2020 bis 16.12.2020 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlags wurde am 30.11.2020 angeschlagen und wurde am 17.12.2020 abgenommen.

Im konkreten Fall ergibt sich für den Voranschlag 2021 der Gemeinde St. Johann im Walde folgendes Ergebnis

Ergebnisvoranschlag:

Summe Erträge SU21	€ 1.222.400,00
Summe Aufwendungen SU22	€ 1.134.000,00
Saldo/Nettoergebnis SA0	€ 88.400,00
Summe Haushaltsrücklagen SU23	€ 0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen SA00	€ 88.400,00

Finanzierungshaushalt:

Summe Einzahlungen operative Gebarung SU31	€ 1.206.400,00
Summe Auszahlungen operative Gebarung SU32	€ 762.000,00
Saldo Geldfluss aus der operativen Gebarung SA1	€ 444.400,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung SU33	€ 27.800,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung SU34	€ 729.700,00
Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung SA2	€ -701.900,00
Saldo / Nettofinanzierungssaldo SA3	€ -257.500,00
Summe Einzahlungen Finanzierungstätigkeit SU35	€ 0,00
Summe Auszahlungen Finanzierungstätigkeit SU36	€ 51.500,00
Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit SA4	€ -51.500,00

Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung SA5	€ -309.000,00
Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung SU41	€ 0,00
Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung SU'42	€ 0,00
Veränderung an Liquiden Mitteln SA7	€ -309.000,00

Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst:

Summe Buchwert 31.12.2020	603.900,00
Zugang 2021	0,00
Tilgung 2021	51.500,00
Zinsen 2021	3.200,00
Summe Schuldendienst 2021	54.700,00
Buchwert 31.12.2021	552.400,00

Vom Finanzverwalter wurde darauf hingewiesen, dass der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt (Anlage 1b VRV 2015 - Saldo 5) negativ ist. Es ist daher zusätzlich zu begründen, wie dieser negative Saldo in der Höhe von € -309.000,00 abgedeckt werden soll. Da es sich bei den Aufwendungen beinahe zur Gänze um Pflichtaufwendungen handelt bzw. es sich bei die im Investitionsnachweis dargestellten Investitionen um grundlegende Infrastrukturmaßnahmen handelt, kann eine Abdeckung des negativen Saldos nur durch eine entsprechende Finanzzuweisung seitens des Landes Tirol erfolgen.

Der Haushaltsvoranschlag wurde vom Gemeinderat vollinhaltlich beschlossen mit einem Abstimmungsergebnis von 10 : 0 Stimmen.

Der Mittelfristplan (MFP) für die Jahre 2022 bis 2025 wurde vom Gemeinderat ebenfalls vollinhaltlich beschlossen – Abstimmungsergebnis 10 : 0 Stimmen.

Es wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dass Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages gemäß § 16 Abs. 3 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 und § 106 Abs. 1 TGO 2001 ab dem Betrag von EUR 10.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses vom Rechnungsleger zu begründen sind. Abstimmungsergebnis 10 : 0 Stimmen

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Vom Gemeinderat wurde einstimmig beschlossen, die Grundparzelle 15/12 im Ausmaß von 500 m² an Herrn Rüdiger Staller, St. Johann im Walde 104, 9952 St. Johann im Walde zu veräußern. Als Entschädigung wird ein Betrag von € 52,00/m² einstimmig festgesetzt. Als Grundlage für die Errichtung eines Kaufvertrages wird der vorliegende und bereits am 28.06.2018 verwendete und beschlossene Musterkaufvertrag herangezogen. Weitere Auflagen wurden wie folgt mit einstimmigen Beschluss festgelegt: Die Grundparzelle muss entsprechend dem Flächenwidmungsplan mit einem Einfamilienwohnhaus innerhalb von 5 Jahren bebaut werden. Der Hälftebetrag der Kaufsumme ist bis spätestens Ende Februar 2021 vom Käufer zu entrichten. Alle mit diesem Grundverkauf anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Der Gemeindevorstand wurde mit einstimmigen Beschluss ermächtigt, den noch zu erarbeitenden Kaufvertrag zu unterzeichnen. Ein weiterer Beschluss des Gemeinderates ist somit nicht erforderlich.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001 für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt die Öffentlichkeit auszuschließen. Der wesentliche Verlauf der Beratungen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse sind in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende informierte über den Stand des Vorprojekts Verkehrserschließung Einfahrt Weirer an der B108

Der Vorsitzende informierte, dass ein Antrag auf Revitalisierung des Trinkwasserkraftwerks bei der zuständigen Behörde Bezirkshauptmannschaft Lienz im November 2020 eingereicht wurde.

Der Vorsitzende berichtete, dass er Herrn Girstmair für die Lagerung von Inventargegenständen im Gasthaus Moar die Zustimmung erteilt hat.

Es wurde angeregt, auf Grund der ausreichenden Schneelage am Radweg eine Loipenspur anzulegen. Der Vorsitzende wird sich mit dem Tourismusverband dahingehend in Verbindung setzen.

Es wurde angeregt, dass nach Sperrungen von Gemeindestraßen durch die Lawinenkommission auch die Freiwillige Feuerwehr davon zeitnah informiert werden sollte.

Es wurde angeregt, für GWA Paul Wibmer einen Pkw-Anhänger anzuschaffen.

Da vom Gemeinderat keine weiteren Vorbringen zu verzeichnen waren, bedankte sich der Bürgermeister für die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung und beendete die öffentliche Sitzung um 22.18 Uhr.

g.g.g.

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister: